

Dokument	<b>ZBJV 152/2016 S. 767</b>
Autor	<b>Alexandra Jungo</b>
Titel	<b>Zusammenwirken von Güterrecht und Erbrecht</b>
Seiten	<b>767-784</b>
Publikation	<b>Zeitschrift des bernischen Juristenvereins</b>
Herausgeber	<b>Heinz Hausheer, Jörg Schmid</b>
ISSN	<b>0044-2127</b>
Verlag	<b>Stämpfli Verlag AG</b>

## Zusammenwirken von Güterrecht und Erbrecht

Von Prof. Dr. Alexandra Jungo, Freiburg<sup>1</sup>

### I. Fälle des Zusammenwirkens

Güterrecht und Erbrecht wirken immer dann zusammen, wenn eine *verheiratete Person stirbt*. Im Zeitpunkt des Todes wird gleichzeitig der Güterstand aufgelöst (Art. 204 Abs. 1 ZGB) und der Erbgang eröffnet (Art. 537 Abs. 1 ZGB). Unterstanden die Eheleute dem Güter-

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 768

stand der Gütertrennung, ist keine güterrechtliche Auseinandersetzung erforderlich und der Nachlass besteht aus dem gesamten Vermögen des/der Verstorbenen. Unterstanden die Eheleute hingegen dem ordentlichen Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB) oder der Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB), setzt die Bestimmung des Nachlasses die güterrechtliche Auseinandersetzung voraus. Der Nachlass einer unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung verheirateten Person setzt sich *wertmässig* aus dem Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung (hälftige Beteiligung am Vorschlag, Art. 215 ZGB) und dem Eigentum (Art. 198 ZGB) zusammen.<sup>2</sup> Der Nachlass ist mithin jenes Vermögen, das dem Erblasser nach vollzogener güterrechtlicher Auseinandersetzung wertmässig gehört.<sup>3</sup> *Sachenrechtlich* setzt sich der Nachlass aus allen Vermögenswerten im Eigentum der Erblasserin oder des Erblassers zusammen, unabhängig davon, ob diese dem Eigentum oder der Errungenschaft zugehören. Wer das Eigentum an einem Vermögenswert behauptet, muss dies beweisen (Art. 200 Abs. 1 ZGB). Bei

---

<sup>1</sup> Der Text beruht auf einem Vortrag vor dem Luzerner Juristenverein vom 10. Mai 2016. Die Autorin dankt MLaw Lars Hochstein, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Zivilrecht, für die Bearbeitung des Fussnotenapparats. Lars Hochstein und BLaw Franziska Raaflaub, Unterassistentin am Lehrstuhl für Zivilrecht, dankt sie für die kritische Lektüre des Textes.

<sup>2</sup> Aebi-Müller, Rz. 3.04 ff.; Breitschmid/Eitel/Geiser/Fankhauser/Jungo, 243, Rz. 18 ff.

<sup>3</sup> Aebi-Müller, Rz. 3.13.

Beweislosigkeit wird Miteigentum beider Ehegatten vermutet (Art. 200 Abs. 2 ZGB). *Güterrechtlich* sind einerseits die Forderungen und Schulden gegenüber Dritten und andererseits die gegenseitigen Forderungen und Schulden zwischen den Eheleuten (Art. 205 Abs. 3 ZGB) zu berücksichtigen. Im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung entstehen ferner die Mehrwertbeteiligungsforderung (Art. 206) sowie die Vorschlagsbeteiligungsforderung (Art. 215 ZGB).

Das Zusammenwirken von Güter- und Erbrecht ist somit von Bedeutung für die *wertmässige Beteiligung* am Nachlass (II.), grundsätzlich aber nicht für die *sachenrechtliche Beteiligung* (III.)

## II. Güterrechtliche Vereinbarungen und ihre Bedeutung im Erbrecht

### 1. Wahl, Änderung oder Modifizierung des Güterstands im Allgemeinen

*Güterrechtliche Vereinbarungen* können den *Umfang des Nachlasses* und folglich auch des gesetzlichen Erbteils sowie des Pflichtteils

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 769

beeinflussen. Infrage kommen etwa ein Güterstandswechsel, Modifikationen innerhalb des Güterstands (Art. 206, Art. 216), die Zuweisung bestimmter Vermögenswerte zum Eigengut (Art. 199, Art. 223 ff. ZGB) und ehevertragliche Teilungsregeln. Ehevertraglich kann der Güterstand entweder (erstmalig) gewählt oder aber modifiziert oder geändert werden. So können die Eheleute im Zeitpunkt der Eheschliessung beispielsweise die Gütertrennung oder die Gütergemeinschaft wählen und nachträglich die Errungenschaftsbeteiligung vereinbaren. Sodann können gesetzlich vorgesehene Modifikationen vorgenommen werden, nämlich die Zuweisung der Erträge aus dem Eigengut oder eines Betriebs zum Eigengut (Art. 199 ZGB). Im Güterstand der Gütergemeinschaft können Eigengut und Gesamtgut frei bestimmt werden (Art. 223 ff. ZGB).

Mit diesen güterrechtlichen Vereinbarungen können *erhebliche Vermögenswerte* unter den Eheleuten verschoben werden, was im Fall des Todes eines Ehegatten Auswirkungen auf die Pflichtteile der Nachkommen oder Eltern haben kann. Mit Ausnahme einiger vom Gesetzgeber explizit geregelter Fälle ist diesen Vereinbarungen durch das erbrechtliche Pflichtteilsrecht keine Schranke gesetzt. Das heisst, güterrechtliche Vereinbarungen sind grundsätzlich unbeschränkt zulässig und daher auch nicht herabsetzbar (Art. 527 ZGB), und zwar auch dann nicht, wenn sie unter den Ehegatten zu erheblichen Wertverschiebungen führen.<sup>4</sup> *Ausnahmen* von diesem Grundsatz stellen die volle Vorschlags- bzw. Gesamtgutszuweisung dar (2.).<sup>5</sup>

*Grundsätzlich* besteht also kein Pflichtteilsschutz vor güterrechtlichen Vereinbarungen. Das zeigt sich in den folgenden beiden Beispielen:

Beispiel 1: Ein Ehepaar untersteht der Gütertrennung. Der schwer kranke Ehemann hat sich mit seinen vorehelichen Kindern stark zerstritten und will sie möglichst benachteiligen. Sein Vermögen ist erheblich (CHF 10 Mio.), jenes seiner Ehefrau ist gering (Annahme: null). Zwei Monate vor dem Tod wird ehevertraglich die allgemeine Gütergemeinschaft (Art. 222 ZGB) vereinbart. Damit fällt das gesamte Vermögen der Ehegatten in das Gesamtgut (CHF 10 Mio.). Güterrechtlich erhält die überlebende Ehefrau schon einmal die Hälfte davon. Die andere Hälfte fällt in den Nachlass des verstorbenen Ehemannes. (Das Eigengut i.S.v. Art. 225 Abs. 2 ZGB ist zu vernach-

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 770

---

<sup>4</sup> Aebi-Müller, Rz. 6.48, Rz. 6.56, 6.82.

<sup>5</sup> Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Jungo, 246, Rz. 24.



lässigen.) Erbrechtlich setzt der Ehemann nun seine Nachkommen auf den Pflichtteil. Sie erhalten also vom Nachlass des Ehemannes  $\frac{3}{8}$ , das sind  $\frac{3}{16}$  seines Gesamtvermögens. Bei Gütertrennung hätten die Nachkommen des Ehemannes als Pflichtteil  $\frac{3}{8}$  seines Gesamtvermögens erhalten. Durch die güterrechtliche Vorkehr wird ihnen mithin die Hälfte ihres Pflichtteils entzogen, wie er unter Gütertrennung bestanden hätte. Das Gesetz schützt die Nachkommen vor dieser Vereinbarung nicht.<sup>6</sup>

Beispiel 2: Statt der Vereinbarung eines anderen Güterstands kann der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung modifiziert werden. Mit Blick auf das Begünstigungspotenzial dieses Güterstands steht die Vereinbarung im Vordergrund,<sup>7</sup> wonach die Ehegatten durch Ehevertrag Vermögenswerte der Errungenschaft, die für die Ausübung eines Berufes oder den Betrieb eines Gewerbes bestimmt sind, zu Eigengut erklären können (Art. 199 Abs. 1 ZGB). So kann etwa das Unternehmen der Ehefrau mit einem Unternehmenswert von CHF 2 000 000 zu Eigengut erklärt werden. Bei Errungenschaften der beiden Eheleute von je CHF 100 000 beträgt der Nachlass des verstorbenen Ehemannes CHF 100 000 (statt CHF 1 100 000, wenn keine Vereinbarung nach Art. 199 Abs. 1 ZGB getroffen worden wäre). Davon kann er seiner Ehefrau erbrechtlich  $\frac{5}{8}$  zuweisen. Seine Nachkommen erhalten demnach  $\frac{3}{8}$  von CHF 100 000 = CHF 37 500. Ohne Vereinbarung nach Art. 199 Abs. 1 ZGB hätten sie  $\frac{3}{8}$  von CHF 1 100 000, also CHF 412 500, erhalten. Das Gesetz schützt die Nachkommen auch vor dieser Vereinbarung nicht.<sup>8</sup>

*Ausgenommen* vom Grundsatz der unbeschränkt zulässigen güterrechtlichen Vermögensverschiebung sind die Vereinbarungen der vollen Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung (Art. 216 Abs. 2 und 241 Abs. 3 ZGB). Sie schützen die nicht gemeinsamen und teilweise auch die gemeinsamen Nachkommen vor der Verminderung des Nachlasses durch entsprechende ehevertragliche Abänderungen der hälftigen Vorschlags- oder Gesamtgutszuweisung:

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 771

## 2. Volle Vorschlags- oder Gesamtgutszuweisung im Besonderen

Ehevertraglich kann von der hälftigen gesetzlichen Vorschlags- oder Gesamtgutszuweisung abgewichen werden. Gegenüber solchen Vereinbarungen sind die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Nachkommen (Art. 216 Abs. 2 ZGB für die Errungenschaftsbeteiligung) bzw. der Nachkommen insgesamt (Art. 241 Abs. 3 ZGB für die Gütergemeinschaft) geschützt. Hier greift also ausnahmsweise der erbrechtliche Pflichtteilsschutz gegenüber güterrechtlichen Vereinbarungen durch. Die Frage, wie der Pflichtteilsschutz gemäss Art. 216 Abs. 2 ZGB für die gemeinsamen und die nicht gemeinsamen Nachkommen im Einzelnen wirkt, ist in zweierlei Hinsicht umstritten:

Umstritten ist zunächst die Frage, ob die Vorschlagszuweisung ein Rechtsgeschäft unter Lebenden oder eine Verfügung von Todes wegen ist. Diese Frage stellt sich auch im Zusammenhang mit der Gesamtgutszuweisung (Art. 241 ZGB) (a.). Ferner ist im Zusammenhang mit der vollen Vorschlagszuweisung umstritten, von welcher Pflichtteilsberechnungsmasse die Pflichtteile der gemeinsamen Kinder zu berechnen seien (b.).

### a. Überlebensklausel und Pflichtteilsberechnungsmasse de lege lata

Die Berechnung der Beteiligungsforderung gestützt auf Art. 215 bzw. auf Art. 216 ZGB erfolgt im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Daraus entsteht zu Lebzeiten der Eheleute eine Beteiligungsforderung oder eine Beteiligungsschuld (Art.

---

<sup>6</sup> Vergleiche dazu auch die Beispiele bei Trachsel, 172 f. Siehe auch Steinauer, Rz. 494.

<sup>7</sup> So Eitel, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte, 21. Zu weiteren Begünstigungsmöglichkeiten s. Eitel, a.a.O., 23 ff., mit weiteren Hinweisen.

<sup>8</sup> Eitel, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte, 22 f.; Aebi-Müller, Rz. 6.48, mit weiteren Hinweisen.



215 ZGB), die nach dem Gesagten (oben 1.) in den Nachlass fällt.<sup>9</sup> Folglich hat die vertragliche Zuweisung des Vorschlags Rechtswirkungen bereits zu Lebzeiten; es handelt sich demnach um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden. Das gilt unabhängig davon, ob die vertragliche Begünstigung dem überlebenden Ehegatten oder dem Nachlass des versterbenden Ehegatten zugutekommt. Die güterrechtliche Auseinandersetzung findet unabhängig von der Person des Begünstigten stets vor der erbrechtlichen statt. Eine Begünstigung unter Lebenden scheint auch das

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 772

Bundesgericht zu bejahen, wenn es in BGE 127 II 396 erklärt, bei voller Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten bestehe die Teilungsmasse bloss noch aus dem Eigengut des Erblassers.<sup>10</sup> Ein Teil der Lehre qualifiziert demgegenüber die volle Vorschlagszuweisung dann, und nur dann als Verfügung von Todes wegen, wenn sie dem überlebenden Ehegatten zugutekommen soll (sog. Überlebensklausel).<sup>11</sup>

Die Qualifikation der Zuweisung des vollen Vorschlags als Rechtsgeschäft unter Lebenden bzw. als Verfügung von Todes wegen an den überlebenden Ehegatten hat erhebliche Auswirkungen auf die Pflichtteilsberechnungsmasse:

– Handelt es sich bei der übergesetzlichen Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten um ein Rechtsgeschäft unter Lebenden,<sup>12</sup> ist zu prüfen, ob diese Zuwendung i.S.v. Art. 475 ZGB der Herabsetzungsklage unterstellt ist. Diese Frage wird in Art. 527 ZGB im Allgemeinen und in Art. 216 Abs. 2 ZGB im Besonderen beantwortet.<sup>13</sup> Nach der hier einschlägigen Bestimmung von Art. 216 Abs. 2 ZGB sind die Pflichtteile der nicht gemeinsamen Nachkommen vor der übergesetzlichen Vorschlagszuweisungen geschützt: Für die Berechnung ihres Pflichtteils ist die Zuwendung zum Vermögen des Erblassers (Art. 474 ZGB) hinzuzurechnen (Art. 475). Für die übrigen Pflichtteilerben, also die gemeinsamen Nachkommen und die Eltern, kennt Art. 216 Abs. 2 ZGB keinen Pflichtteilsschutz; folglich ist für die Berechnung der Pflichtteilsberechnungsmasse auch keine Hinzurechnung vorzunehmen.<sup>14</sup>

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 773

– Nach anderer Auffassung handelt es sich bei der vollen Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten (und nur dann) um eine Verfügung von Todes wegen,<sup>15</sup> sodass die übergesetzliche Begünstigung (wie ein Vermächtnis) erst im Nachlass des Erblassers zu berücksichtigen ist.<sup>16</sup> In diesem Fall erfolgt die Zuweisung des Vorschlags aus Mitteln des Nachlasses, und die Pflichtteilsberechnungsmasse ist für alle Pflichtteilerben dieselbe, also für die Nachkommen (die gemeinsamen sowie die

---

<sup>9</sup> Ausführlich dazu Rumo-Jungo, *successio*, 161, mit Hinweis auf BGE 127 III 399 E. 2; Bornhauser, 322; Mooser, 198; Steinauer, *Successions et régimes matrimoniaux*, 176; ders., Rz. 495 ff.; Deschenaux/Steinauer/Baddeley, Rz. 1462 ff.; Steinauer, *Mélanges Engel*, 411 f.; Weimar, 600; Wolf, 135 f.

<sup>10</sup> Rumo-Jungo, *successio*, 161, Fn. 19; nun auch Bornhauser, 323. Im Fall der Begünstigung des Nachlasses des versterbenden Ehegatten bejaht das Bundesgericht das Vorliegen eines Rechtsgeschäfts unter Lebenden explizit: BGE 128 III 314 ff.

<sup>11</sup> BSK-Hausheer/Aebi-Müller, N 27 zu Art. 216 ZGB; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 34 zu Art. 216 ZGB; FamKomm-Steck, N 15 zu Art. 216 ZGB; Aebi-Müller, Rz. 6.23.

<sup>12</sup> Bornhauser, 322; Eitel, *Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte*, 1 ff., mit weiteren Hinweisen: Eitel, a.a.O., 13, stimmt dieser Lösung aus dogmatischer, aber nicht aus entstehungszeitlicher Sicht zu; Rumo-Jungo, *successio*, 161 f., mit weiteren Hinweisen; Steinauer, Rz. 621; Weimar, 600; Wolf/Genna, 143.

<sup>13</sup> Im Fall der vollen Vorschlagszuweisung an den Nachlass des verstorbenen Ehegatten spricht sich das Bundesgericht für die Anwendung von Art. 527 i.V.m. Art. 216 ZGB aus: BGE 128 III 314 ff.

<sup>14</sup> Rumo-Jungo, *successio*, 164 f.

<sup>15</sup> Hausheer, 79 ff., 82 f., 92 ff.; Eitel, 154 ff., 157 ff.

<sup>16</sup> Aebi-Müller, Rz. 6.23; BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 34 zu Art. 216 ZGB; Portmann, 12 f.; FamKomm-Steck, N 14 zu Art. 216 ZGB; Stettler/Waelti, N 437.



nicht gemeinsamen) ebenso wie (und das wird in diesem Zusammenhang in der Lehre übersehen) für die Eltern des Erblassers.<sup>17</sup>

## **b. Überlebensklausel und Pflichtteilsberechnungsmasse de lege ferenda**

Den soeben dargestellten Lehrmeinungsstreit will der Vorentwurf Erbrecht zur Änderung des Zivilgesetzbuches lösen, was sehr zu begrüßen ist. Die Frage, welche Lösung getroffen wird, ist primär rechtspolitischer Natur. Offenbar will der Vorentwurf<sup>18</sup> die gemeinsamen und die nicht gemeinsamen Nachkommen bei der Pflichtteilsberechnung gleichstellen. Wie soeben dargestellt (a.), ist die Pflichtteilsberechnungsmasse dann für alle Nachkommen dieselbe, wenn die Überlebensklausel als Verfügung von Todes wegen qualifiziert wird. Der Vorentwurf behandelt daher die Vorschlagszuteilung zugunsten des überlebenden Ehegatten durch Ehevertrag bzw. zugunsten der/des überlebenden eingetragenen Partnerin/Partners durch Vermögensvertrag wie einen Erbvertrag. Diese Gleichstellung von Ehe- und Erbvertrag führt zu zahlreichen Schwierigkeiten und löst das eigentliche Problem nicht. Die zahlreichen Kritikpunkte wurden schon andernorts ausgebreitet.<sup>19</sup> Hier sollen nur drei Punkte erwähnt werden:

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 774

1. Das zu lösende Problem ist die Bestimmung der Pflichtteilsberechnungsmasse. Dieses Problem sollte im Kontext von Art. 216 Abs. 2 ZGB und nicht in einem neuen Art. 494 Abs. 4 VE-ZGB<sup>20</sup> geregelt werden. Die geplante Regelung steht im falschen Kontext.

2. Die Gleichstellung der vollen Vorschlagszuweisung mit dem Erbvertrag führt zu nicht überschaubaren Problemen im Zusammenhang mit der Herabsetzungsreihenfolge von Ehe- und Erbvertrag: Die ehevertragliche volle Vorschlagszuweisung wird wie ein Erbvertrag behandelt, während andere ehevertragliche Vereinbarungen dem Erbvertrag nicht gleichgestellt werden. Die volle Vorschlagszuweisung wird also wie eine Verfügung von Todes wegen gemäss Art. 525 Abs. 1 VE-ZGB grundsätzlich im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die anderen Verfügungen von Todes wegen. Konkurriert die ehevertragliche Vorschlagszuweisung mit einem früheren Erbvertrag, stehen die beiden im gleichen Verhältnis wie zwei chronologisch nacheinander geschlossene Erbverträge, weshalb der frühere grundsätzlich vorgeht (Art. 494 Abs. 3 ZGB, Art. 526 Abs. 2 VE). Das bedeutet, dass nach einem bereits geschlossenen Erbvertrag überhaupt keine Vorschlagszuweisung mehr vereinbart werden kann, die den Nachlass verkleinert. Das war bisher nicht der Fall, da die übergesetzliche Vorschlagszuweisung weder (zwingend und in jedem Fall) als Verfügung von Todes wegen noch als Schenkung im Sinn von Art. 494 Abs. 3 ZGB zu qualifizieren war. Es ist zu bezweifeln, dass diese Konsequenz dem Bundesamt für Justiz als Verfasser des Vorentwurfs bewusst war und dass sie so überhaupt gewollt ist, da sie die Vereinbarung der vollen Vorschlagszuweisung erheblich einschränkt.

3. Die Gleichstellung gilt für den Erbfall. Unbeantwortet bleibt die Frage, wie bei der ehevertraglichen Vorschlagszuteilung güterrechtliche und erbrechtliche Auseinandersetzung ineinandergreifen: Wird die ehevertragliche Vorschlagszuteilung – weil sie wie ein Erbvertrag behandelt wird – erst in der erbrechtlichen Auseinandersetzung berücksichtigt? Wird also die güterrecht-

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 775

---

<sup>17</sup> Rumo-Jungo, successio, 165. Für ein Beispiel dazu s. Rumo-Jungo, successio, 164.

<sup>18</sup> Der Vorentwurf äussert sich nicht explizit zu diesem Ziel, zeigt aber anhand von Beispielen die Unterschiede der beiden Meinungen mit Bezug auf die Pflichtteile auf.

<sup>19</sup> Ausführlich dazu Jungo, successio, 273 ff.

<sup>20</sup> «Die Vorschlagszuteilung an den überlebenden Ehegatten in einem Ehevertrag oder an die überlebende eingetragene Partnerin oder den überlebenden eingetragenen Partner in einem Vermögensvertrag wird im Erbfall wie ein Erbvertrag behandelt.»



liche Auseinandersetzung nach der gesetzlichen Vorschlagsteilung vorgenommen und die übergesetzliche Zuwendung im Nachlass als Vermächtnis betrachtet? Wäre diesfalls der gesetzliche Anspruch aus der Vorschlagsteilung eine güterrechtliche (und damit nicht herabsetzbare) Schuld des Nachlasses gegenüber dem überlebenden Ehegatten und der übergesetzliche Teil der Vorschlagszuweisung ein Vermächtnis, welches den Nachlass belastet und herabsetzbar ist?

Diese drei Überlegungen zeigen, wie stark Güter- und Erbrecht im Fall der vollen Vorschlagszuweisung ineinandergreifen. Sie zeigen aber auch, dass die im Vorentwurf vorgeschlagene Lösung keine Vereinfachung, sondern primär neue Probleme bringt.

### 3. Gesetzliche und vertragliche Teilungsregeln

#### a. Gesetzliche Teilungsregeln

In Abweichung vom Grundsatz, wonach bei Auflösung des Güterstandes keine Sachansprüche, sondern nur Wertansprüche bestehen, gewähren Art. 219 (im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung) und Art. 244 ZGB (im Güterstand der Gütergemeinschaft) unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Zuteilung des ehelichen Hauses, der Wohnung und der Hausratsgegenstände. Diese güterrechtlichen Teilungsregeln ergänzen die erbrechtliche Teilungsregel in Art. 612a ZGB. Alle drei Teilungsregeln sind im Fall des Todes eines Ehegatten anwendbar. Die güterrechtlichen Teilungsregeln setzen eine güterrechtliche Beteiligungsforderung<sup>21</sup> voraus, die erbrechtliche Teilungsregel bedingt einen erbrechtlichen Anspruch. Während Art. 244 und 612a ZGB einen primären Anspruch auf Zuteilung des Hauses oder der Wohnung zu Eigentum vorsehen, besteht nach Art. 219 ZGB ein primärer Anspruch auf Zuteilung zu Nutzniessung oder im Wohnrecht. Nur sekundär, wenn es die Umstände rechtfertigen, steht ein Anspruch auf Zuteilung des Eigentums an Haus oder

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 776

Wohnung zu.<sup>22</sup> Die Voraussetzungen der güterrechtlichen und der erbrechtlichen Zuteilung können gleichzeitig erfüllt sein. Diesfalls steht es dem überlebenden Ehegatten frei, auf welche Bestimmung er sich berufen will.<sup>23</sup>

Neben dem Schutz der eigenen Wohnräume durch die Art. 219, 244 und 612a ZGB kennt das Gesetz weitere Teilungsregeln. Es handelt sich im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung und der Gütergemeinschaft einerseits um Vermögenswerte im Mit- bzw. im Gesamteigentum, an deren Zuteilung der überlebende Ehegatte ein besonderes Interesse hat (Art. 205 und 245 ZGB). Das Interesse kann dabei sozial, familiär, beruflich, ökonomisch oder affektiv begründet sein. Im Güterstand der Gütergemeinschaft handelt es sich andererseits überdies um Vermögenswerte, die im Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung Eigengut wären, also primär um eingebrachte und geerbte Vermögenswerte (Art. 243 i.V.m. Art. 198 ZGB).

Diese höchstpersönlichen Ansprüche auf Sachen sind *obligatorischer Natur* und wirken nicht dinglich. Sie müssen gegenüber der Erbengemeinschaft des verstorbenen Ehegatten geltend gemacht werden.<sup>24</sup>

#### b. Vertragliche Teilungsregeln

Auch wenn unbestritten ist, dass die güterrechtliche Auseinandersetzung bloss einen Wert- und keinen Sachanspruch begründet, können Eheleute nach herrschender

---

21 Oder einer Mehrwertforderung: Handkomm-Jungo, N 6 zu Art. 219 ZGB, m.w.H.; a.M. Deschenaux/Steinauer/Baddeley, Rz. 1384a Anm. 20; Piotet, 168.

22 Masanti-Müller, 30 ff.; Handkomm-Jungo, N 10 zu Art. 219 ZGB.

23 Handkomm-Jungo, N 14 zu Art. 219 ZGB.

24 Handkomm-Jungo, N 4 zu Art. 243 ZGB.

Lehre<sup>25</sup> über die gesetzlichen Teilungsregeln hinaus im Rahmen der Errungenschaftsbeteiligung vertragliche Teilungsregeln vorsehen. Diese Regeln begründen einen vertraglichen, also einen *obligatorischen Anspruch* auf Zuweisung bestimmter Sachen bei der güter- oder bei der erbrechtlichen Auseinandersetzung. Die vertraglichen Vereinbarungen haben also keine dingliche Wirkung.<sup>26</sup> Etwas anderes gilt für bestimmte vertragliche

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 777

Teilungsregeln im Zusammenhang mit der Gütergemeinschaft und der Ehegattengesellschaft:

### III. Dingliche Ansprüche aus Güterrecht und ihre Bedeutung im Erbrecht

Die Beteiligung am Vorschlag ist stets eine wertmässige Beteiligung und begründet bloss eine Forderung und keinen dinglichen Anspruch.<sup>27</sup> In bestimmten Konstellationen können allerdings vertraglich dingliche Ansprüche vereinbart werden (1. und 2.), während die gesetzlichen und die vertraglichen Teilungsregeln bei Errungenschaftsbeteiligung rein obligatorische Zuteilungsansprüche begründen (oben II. 3.).<sup>28</sup>

#### 1. Gütergemeinschaft mit vertraglicher Teilungsregel

Im Güterstand der Gütergemeinschaft vereinigt das Gesamtgut das Vermögen und die Einkünfte der Ehegatten, mit Ausnahme der Vermögenswerte, die ins Eigengut fallen (Art. 225 ZGB). Am Gesamtgut sind die Ehegatten «ungeteilt», also gesamthänderisch berechtigt. Die Ehegatten sind somit Gesamteigentümer der Liegenschaften und Gesamthänder mit Bezug auf die beschränkten dinglichen und obligatorischen Rechte.<sup>29</sup> Mit der Auflösung des Güterstandes verwandelt sich das Gesamthandverhältnis in eine Liquidationsgemeinschaft unter den Ehegatten bzw. unter einem Ehegatten und den Erben des anderen, mit dem Ziel, das Gesamteigentum in Alleineigentum zu überführen.<sup>30</sup> Bei Auflösung der Gütergemeinschaft durch Tod eines Ehegatten fällt jedem Ehegatten bzw. dessen Erben – vorbehaltlich einer anderen Vereinbarung – von Gesetzes wegen die Hälfte am Gesamtgut zu. Im Ergebnis stehen dem überlebenden Ehegatten gesetzlich  $\frac{3}{4}$  und den

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 778

Nachkommen  $\frac{1}{4}$  des Gesamtguts zu. Damit ist die umfangmässige Berechtigung am Gesamtgut festgelegt. Die sachliche Zuteilung einzelner Vermögenswerte ist dagegen Gegenstand von Art. 243–245 ZGB. Diese wertmässige bzw. sachliche Berechtigung belastet den Nachlass, wirkt also rein *obligatorisch*. Die effektive Zuweisung der einzelnen Gegenstände erfolgt im Zusammenwirken zwischen dem überlebenden Ehegatten und den übrigen Erben. Etwas anderes gilt im Fall der vertraglichen vollen Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten: Der berechtigte Ehegatte erwirbt im Zeitpunkt des Todes per Anwachsung Alleineigentum am bisherigen

---

<sup>25</sup> Aebi-Müller, Rz. 6.107, mit zahlreichen Hinweisen; Eitel, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte, 20 f.

<sup>26</sup> Bei der Frage, ob die Vereinbarungen nicht bloss einen Anspruch auf, sondern sogar eine Pflicht zur Übernahme von Sachen begründen, handelt es sich um eine Auslegungsfrage: Eitel, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte, 21.

<sup>27</sup> Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Jungo, 245, Rz. 21.

<sup>28</sup> Dieser Text entspricht weitgehend der Publikation von Rumo-Jungo, Zusammenwirken, 136 ff.

<sup>29</sup> Handkomm-Jungo, N 6 zu Art. 221–222 ZGB.

<sup>30</sup> BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 14 zu Art. 241 ZGB; Masanti-Müller, 20; Handkomm-Jungo, N 1 zu Art. 241 ZGB; Wolf, 210 ff.



Gesamtgut.<sup>31</sup> Diese *dingliche Berechtigung* erfolgt ex lege und ausserbuchlich.<sup>32</sup> Eine Mitwirkung der übrigen Erben ist mithin nicht erforderlich.

## 2. Ehegattengesellschaft mit vertraglicher Teilungsregel

Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung oder der Gütertrennung, können sie an Vermögenswerten, namentlich an Liegenschaften, vertraglich Miteigentum begründen. In einigen Kantonen ist darüber hinaus mit Bezug auf Liegenschaften die Begründung einer einfachen Gesellschaft üblich. Damit entsteht an diesen Liegenschaften Gesamteigentum, was sonst nur unter dem Güterstand der Gütergemeinschaft möglich ist. Diese sogenannte Ehegattengesellschaft, auch Liegenschaftsgesellschaft genannt, gehört zum Vermögen der Ehegatten, ist also den jeweiligen Gütermassen zuzuteilen. Das gilt zunächst einmal für die Gesellschaftseinlagen, die als Aktivum jener Gütermasse zugeteilt werden, die sie (vollständig oder, falls verschiedene Einlagen zur Einlage beigetragen haben, überwiegend) geleistet hat. Bei Auflösung der Gesellschaft entsteht (wie im Fall der Gütergemeinschaft) zunächst eine Liquidationsgesellschaft.<sup>33</sup> Aus dem Erlös der Liquidation sind vorerst die Schulden der Gesellschaft sowie Auslagen und Verwendungen der Gesellschafter zu decken und deren Einlagen zurückzuerstatten (Art. 548 OR). Ein daraus entstehender Gewinn bzw. Verlust fällt (grundsätzlich verteilt nach Köpfen,

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 779

nicht nach Höhe der Einlagen: Art. 533 OR) in jene Gütermasse, welche die Einlage geleistet hat. Gegebenenfalls werden Gewinn oder Verlust proportional auf die beteiligten Gütermassen verteilt.<sup>34</sup>

Im Rahmen einer einfachen Gesellschaft kann für den Fall der Auflösung die Anwachsung des Gesellschaftsanteils an eine Gesellschafterin vereinbart werden. Diesfalls entsteht bei Auflösung der Gesellschaft keine Liquidationsgesellschaft, sondern ex lege Alleineigentum des überlebenden Ehegatten am gesamten Gesellschaftsvermögen, auch an Grundstücken. Diese werden gegebenenfalls ausserbuchlich übertragen.<sup>35</sup> Solche Vereinbarungen kommen im Zusammenhang mit Ehegattengesellschaften bzw. Liegenschaftsgesellschaften häufig vor. Wie im Fall der Gesamtgutszuweisung bei Gütergemeinschaft ist die Mitwirkung der übrigen Erben für den Erwerb und die Zuweisung des Wohnhauses nicht erforderlich.

## IV. Lebzeitige Zuwendungen und ihr Zusammenspiel im Güter- und Erbrecht

### 1. Güter- und erbrechtliche Hinzurechnung

Erfolgt die Auflösung des Güterstandes durch den Tod des einen Ehegatten, können bei einer lebzeitigen unentgeltlichen Zuwendung oder einer Vermögensentäusserung sowohl die güterrechtliche Hinzurechnung nach Art. 208 ZGB als auch die Ausgleichung nach Art. 626 ZGB sowie die erbrechtliche Hinzurechnung nach Art.

---

31 BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N. 36 zu Art. 241 ZGB; Masanti-Müller, 30 ff.; Pfäffli, 41; Wolf, 59 f. und 213 f.; ders., Eigentumsübergänge, 251 f.

32 Pfäffli, 41; Wolf, 213 ff.

33 Pfäffli, 42; Wolf, 210 ff.; Aebi-Müller, Rz. 8.98 ff.

34 Hausheer/Geiser/Aebi-Müller, N 11.41 f., Anhang IV.; Aebi-Müller, Rz. 8.102.

35 Pfäffli, 43; Aebi-Müller, Rz. 8.116, 8.120.

475 i.V.m. 527 ZGB<sup>36</sup> infrage kommen. In Bezug auf das Verhältnis dieser drei Institute ist Folgendes zu beachten:

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 780

1. Die erbrechtliche Hinzurechnung ist subsidiär zur Ausgleichung: Sofern und soweit die Ausgleichung (Art. 626 ZGB) stattfindet, ist die Hinzurechnung ausgeschlossen (Art. 527 Ziff. 1 ZGB).

2. Die güterrechtliche Hinzurechnung gemäss Art. 208 ZGB weist zahlreiche *Parallelen* zur erbrechtlichen Hinzurechnung gemäss Art. 475 i.V.m. Art. 527 Ziff. 1–3 ZGB auf. In beiden Bestimmungen werden nicht nur Schenkungen im eigentlichen Sinn, sondern auch Zuwendungen zum Zweck der Erbabfindung (Heiratsgut, Ausstattung oder Vermögensabtretung) oder des Erbvorbezugs hinzugerechnet. Gelegenheitsgeschenke sind weder hier noch dort erfasst.<sup>37</sup>

Im *Unterschied* zur erbrechtlichen Hinzurechnung setzt die güterrechtliche erstens voraus, dass die Zuwendungen in den letzten fünf Jahren vor Auflösung des Güterstandes vorgenommen wurden. Die erbrechtliche Hinzurechnung ist dagegen nur im Fall von Schenkungen (Ziff. 3) zeitlich beschränkt. Erbabfindungen und Zuwendungen auf Anrechnung an den Erbanteil nach Ziff. 1 und 2 sind zeitlich unbeschränkt hinzuzurechnen. Zweitens ist die güterrechtliche Hinzurechnung nur dann möglich, wenn der Ehegatte der unentgeltlichen Zuwendung an einen Dritten nicht zugestimmt hat. Eine solche Voraussetzung findet sich im Erbrecht nicht. Drittens verfolgt die güterrechtliche Hinzurechnung einen anderen Zweck als die erbrechtliche: Erstere dient primär dem Schutz des Anspruchs der gesetzlichen Beteiligung am Vorschlag und letztere dem Schutz des Pflichtteilsanspruchs.

Weiter entspricht der Rechtsmissbrauchstatbestand in Art. 208 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB der parallelen Bestimmung im Zusammenhang mit der erbrechtlichen Hinzurechnung, nämlich Art. 527 Ziff. 4 ZGB. Aber auch hier bestehen Unterschiede: So wird bei der güterrechtlichen Hinzurechnung, im Gegensatz zur erbrechtlichen, keine offenbare Schmälerungsabsicht des Vermögens gefordert, womit auch eventualvorsätzliches Handeln erfasst ist.

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 781

## 2. Zusammenspiel der Hinzurechnungen

Hat der Erblasser lebzeitig aus der Errungenschaft zugunsten einer Drittperson, von Nachkommen oder der Ehegattin verfügt, stellt sich die Frage, ob und inwiefern diese Zuwendung güter- und/oder erbrechtlich relevant ist. Mit Blick auf Art. 208 ZGB ist zu unterscheiden, ob die Zuwendung mit oder ohne Zustimmung der Ehegattin vorgenommen wurde:<sup>38</sup> Hat die Ehegattin zugestimmt, ist Art. 208 ZGB nicht anwendbar. Ebenso wenig kommt diese Bestimmung zur Anwendung, wenn die Ehegattin selber die Zuwendung erhalten hat, da der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nur eröffnet ist, wenn die Zuwendung an einen Dritten geleistet wird.<sup>39</sup> Diesfalls ist die Zuwendung allein unter dem Titel der erbrechtlichen Ausgleichung (Art. 626 ZGB) bzw. der Herabsetzung (Art. 527 ZGB) zu beurteilen. Hat die Ehegattin nicht zugestimmt, ist die Zuwendung sowohl güter- wie erbrechtlich zu berücksichtigen. Da die güterrechtliche Auseinandersetzung vor der erbrechtlichen

---

<sup>36</sup> Gemäss Art. 475 ZGB werden Zuwendungen unter Lebenden insoweit zum Vermögen hinzugerechnet, als sie der Herabsetzungsklage gemäss Art. 527 ZGB unterstellt sind. Art. 527 ZGB regelt zwar die Herabsetzung lebzeitiger Zuwendungen. Diese müssen aber in einem ersten Schritt und gemäss Art. 475 ZGB zum reinen Nachlass hinzugerechnet werden. Art. 527 ZGB enthält mithin Hinzurechnungstatbestände zur Ermittlung der Pflichtteilsberechnungsmasse. Damit wird nicht verkannt, dass die Folge der (rein rechnerischen) Hinzurechnung gegebenenfalls die Herabsetzung ist.

<sup>37</sup> Zum Tatbestand von Art. 208 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB siehe im Einzelnen Rumo-Jungo/Majid, 325.

<sup>38</sup> Siehe ausführlich dazu Rumo-Jungo/Majid, insbesondere 327 ff.

<sup>39</sup> BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 23 zu Art. 208 ZGB; BSK-Hausheer/Aebi-Müller, N 17 zu Art. 208 ZGB; FamKomm-Steck, N 13 zu Art. 208 ZGB; Handkomm-Jungo, N 6 zu Art. 208 ZGB; ausführlich dazu Rumo-Jungo/Majid, 325.



vorgenommen wird, erfolgt die güterrechtliche Hinzurechnung vor der erbrechtlichen Ausgleichung oder Hinzurechnung. Ist die Zuwendung bereits güterrechtlich hinzugerechnet, erübrigt sich eine erbrechtliche Berücksichtigung.

Daraus ergeben sich zwei Problemkreise:

- Verzichtet die Ehegattin bei Zustimmung zur Zuwendung auch auf und die Herabsetzung zu ihren Gunsten im Nachlass? Das ist zu verneinen, weil der Verzicht auf Pflichtteile formbedürftig ist (Art. 495 i.V.m. Art. 512 ZGB), während die blosser Zustimmung zur Schenkung (Art. 208 ZGB) keiner Form unterliegt.<sup>40</sup>
- Erfolgt die Zuwendung an die Ehegattin selbst: Muss ihre Zuwendung unter dem Titel von Art. 527 Ziff. 3 voll hinzugerechnet werden oder nur jener Teil, den sie – ohne Zuwendung – nicht bereits güterrechtlich hätte beanspruchen können? Nach Auffassung des Bundesgerichts umfasst die Hinzurechnung den gesamten Betrag der Zuwendung. Das wird von der Lehre zu Recht kritisiert, da die Ehegattin mit der vollen Hinzurechnung

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 782

des geschenkten Betrages schlechtergestellt ist, als wenn sie überhaupt keine Schenkung erhalten hätte. Zu Recht wird daher postuliert, die Ehegattin habe nur die Hälfte des geschenkten Betrages hinzuzurechnen.<sup>41</sup> Hat der Ehegatte die Ausgleichung angeordnet, hat die Ehegattin nach vorliegender Auffassung nur das auszugleichen, was sie nicht güterrechtlich ohnehin erhalten hätte.<sup>42</sup>

## V. Ergebnisse

1. Gütervertragliche Vereinbarungen können den Nachlass und insbesondere auch die Pflichtteilsberechnungsmasse erheblich beeinflussen. Das Gesetz sieht aber nur ausnahmsweise einen Pflichtteilsschutz vor, nämlich bei Vereinbarungen der vollen Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung gemäss Art. 216 Abs. 2 und 241 Abs. 3 ZGB (II.).
2. Im Unterschied dazu unterstehen lebzeitige Zuwendungen grundsätzlich dem Pflichtteilsschutz (IV.).
3. Gesetzliche und vertragliche Teilungsregeln haben sowohl im Güterrecht als auch im Nachlass grundsätzlich obligatorische Wirkung. Zum Schutz der ehemals gemeinsamen Wohnräume sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Zuteilung von beschränkten dinglichen Rechten (Nutzniessung oder Wohnrecht) oder von Eigentum an diesen Wohnräumen vor (Art. 219, 244, 612a ZGB). Diese gesetzlichen Ansprüche auf dingliche Rechte sind ebenfalls rein obligatorischer Natur, d.h., sie müssen gegenüber den Berechtigten erst geltend gemacht und alsdann zugesprochen werden.
4. Nur ausnahmsweise ist eine dingliche Wirkung ex lege vorgesehen, nämlich bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft oder einer einfachen Gesellschaft. In beiden Fällen kann die Akkreszenz bei Tod des Partners/der Partnerin vereinbart werden. Sie führt gegebenenfalls zum unmittelbaren ausserbuchlichen Erwerb des Eigentums ohne Zutun der anderen Erben (III.).

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 783

---

<sup>40</sup> Siehe Fn. 17.

<sup>41</sup> BK-Hausheer/Reusser/Geiser, N 59 zu Art. 208 ZGB; Aebi-Müller, N 8.45 f.; Rumo-Jungo/Majid, 331; Handkomm-Jungo, N 7 zu Art. 208 ZGB.

<sup>42</sup> Rumo-Jungo/Majid, 331.



## Literatur

Regina E. Aebi-Müller, Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, Güter-, erb-, obligationen- und versicherungsrechtliche Vorkehren, unter Berücksichtigung des Steuerrechts, 2. Aufl., Bern 2007; Philip R. Bornhauser, Die Rechtsnatur der Vorschlagszuweisung und deren Folgen für die Erbteilung – Urteilsanmerkung zu BGE 137 III 113, in: *successio* 5 (2011) 318 ff.; Peter Breitschmid/Paul Eitel/Roland Fankhauser/Thomas Geiser/Alexandra Jungo, *Erbrecht litera B*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016; Henri Deschenaux/Paul-Henri Steinauer/Margareta Baddeley, *Les effets du mariage*, 2. Aufl., Bern 2009; Paul Eitel, *Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band III: Das Erbrecht, 2. Abteilung: Der Erbgang, 3. Teilband: Die Ausgleichung, Kommentar zu Art. 626–632 ZGB*, Bern 2004 (zit. BK-Eitel); derselbe, Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten im Ehegüterrecht und im Erbrecht des schweizerischen ZGB gestern und heute – eine Übersicht, in: Peter Breitschmid/Tugrul Ansay (Hrsg.), *100 Jahre Schweizerisches ZGB, 80 Jahre Türkisches ZGB, Konvergenzen und Divergenzen*, Berlin 2008; derselbe, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte und ihre Tragweite beim Ableben eines Ehegatten – ausgewählte Fragestellungen, in: Alexandra Jungo/Christiana Fountoulakis (Hrsg.), *Familienvermögensrecht: berufliche Vorsorge – Güterrecht – Unterhalt, 8. Symposium zum Familienrecht 2015, Zürich/Basel/Genf 2015* (zit. Eitel, Ehegüterrechtliche Rechtsgeschäfte); Heinz Hausheer, Die Abgrenzung der Verfügungen von Todes wegen von den Verfügungen unter Lebenden, in: Peter Breitschmid (Hrsg.), *Testament und Erbvertrag, Praktische Probleme im Lichte der aktuellen Rechtsentwicklung*, Bern/Stuttgart 1991; Heinz Hausheer/Regina E. Aebi-Müller, Kommentar zu Art. 181–251 ZGB, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch I, Art. 1–456 ZGB*, 5. Aufl., Basel 2014 (zit. BSK-Hausheer/Aebi-Müller); Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, *Das Familienrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Eheschliessung, Scheidung, Allgemeine Wirkungen der Ehe, Güterrecht, Kindesrecht, Erwachsenenschutzrecht, eingetragene Partnerschaft, Konkubinats*, 5. Aufl., Bern 2014; Heinz Hausheer/Ruth Reusser/Thomas Geiser, *Berner Kommentar, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Band II: Das Familienrecht, 1. Abteilung: Das Eherecht, 3. Teilband: Das Güterrecht der Ehegatten, 1. Unterteilband: Allgemeine Vorschriften, Kommentar zu Art. 181–195a ZGB, Der ordentliche Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung, Kommentar zu Art. 196–220 ZGB*, Bern 1992 (zit. BK-Hausheer/Reusser/Geiser); Alexandra Jungo, dieselbe, Kommentar zu Art. 111–118, 181–251 ZGB, in: Peter Breitschmid/Alexandra Jungo, *Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht, Partnerschaftsgesetz*, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2016 (zit. Handkomm-Jungo); dieselbe, Die Qualifikation der vollen Vorschlagszuweisung durch das Bundesgericht und was der Vorentwurf daraus macht, in: *successio* 10 (2016) 276 ff. (zit. Jungo, *successio*); Regula Masanti-Müller, *Verwaltung und Vertretung in der Gütergemeinschaft, Dogmatische Grundlagen und praktische Konsequenzen*, Diss. Bern 1995; Michel Mooser, *Régimes matrimoniaux et droit successoral: enfants communs et non communs – Approche pratique*, in: Pascal Pichonnaz/Alexandra Rumo-Jungo (Hrsg.), *Enfant et divorce, Symposium en droit de la famille*, Zürich 2006, 189 ff.; Roland

---

ZBJV 152/2016 S. 767, 784

Pfäffli, Erbrechtliche Auswirkungen auf das Immobiliarsachenrecht, in: *successio* 3 (2009) 32 ff.; Paul Piotet, Die Errungenschaftsbeteiligung nach schweizerischem Ehegüterrecht, Bern 1987; Wolfgang Portmann, Pflichtteilsschutz bei Errungenschaftsbeteiligung – Schnittstelle zwischen Erbrecht und Eherecht, in: *recht* 15 (1997) 9 ff.; Alexandra Rumo-Jungo, Die Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten als Rechtsgeschäft unter Lebenden: eine Qualifikation mit weitreichenden Folgen, in: *successio* 1 (2007) 158 ff. (zit. Rumo-Jungo, *successio*); dieselbe, Zusammenwirken von Güterrecht und Erbrecht, in: Jürg Schmid (Hrsg.), *Nachlassplanung und Nachlassenteilung, Beiträge der Weiterbildungsseminare der Stiftung Schweizerisches Notariat vom 27. August 2013 in Zürich und vom 12.*



September 2013 in Lausanne, Zürich/Basel/Genf 2014, 123 ff. (zit. Rumo-Jungo, Zusammenwirken); Alexandra Rumo-Jungo/Nadja Majid, Lebzeitige Zuwendungen im Spannungsfeld zwischen Güter- und Erbrecht, in: *successio* 7 (2013) 323 ff.; Peter C. Schaufelberger/Katrin Keller Lüscher, Kommentar zu Art. 602–625, 634–640 ZGB, in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/Thomas Geiser (Hrsg.), *Basler Kommentar, Schweizerisches Zivilgesetzbuch II, Art. 457–977 ZGB, Art. 1–61 SchlT ZGB*, 5. Aufl., Basel 2015 (zit. BSK-Schaukelberger/Keller Lüscher); Daniel Steck, Kommentar zu Art. 196–220 ZGB, in: Ingeborg Schwenger (Hrsg.), *Fam Kommentar, Scheidung, Band I: ZGB*, 2. Aufl., Bern 2011 (zit. FamKomm-Steck); Paul-Henri Steinauer, *Le droit des successions*, 2. Aufl., Bern 2015; derselbe, *Enfants communs et non communs en droit des successions et des régimes matrimoniaux*, in: Pascal Pichonnaz/Alexandra Rumo-Jungo (Hrsg.), *Enfant et divorce, Symposium en droit de la famille*, Zürich 2006, 171 ff. (zit. Steinauer, *successions et régimes matrimoniaux*); derselbe, *Le calcul des réserves héréditaires et de la quotité disponible en cas de répartition conventionnelle du bénéfice dans la participation aux acquêts (art. 216, al. 2 CC)*, in: François Dessemontet/Paul Piotet (Hrsg.), *Mélanges Pierre Engel*, Lausanne 1989, 403 ff. (zit. Steinauer, *Mélanges Engel*); Martin Stettler/Fabien Waelti, *Le régime matrimonial: les dispositions générales (art. 181 à 195a CC), la participation aux acquêts (art. 196 à 220 CC)*, 2. Aufl., Freiburg i.Ue. 1997; Daniel Trachsel, *Schnittstellen zwischen Güter- und Erbrecht, mit einem Seitenblick auf die Behandlung von Guthaben in der Zweiten und in der gebundenen Dritten Säule a*, in: *AJP* 22 (2013) 169 ff.; Peter Weimar, *Zur Herabsetzung ehevertraglicher Vorschlagszuweisungen, Zugleich eine Besprechung von BGE 128 III 314*, in: Heinrich Honsell/Wolfgang Portmann/Roger Zäch/Dieter Zobl (Hrsg.), *Aktuelle Aspekte des Schuld- und Sachenrechts, Festschrift für Heinz Rey zum 60. Geburtstag*, Zürich 2003, 597 ff.; Stephan Wolf, *Vorschlags- und Gesamtgutszuweisung an den überlebenden Ehegatten, mit Berücksichtigung der grundbuchrechtlichen Auswirkungen*, Diss. Bern 1996; derselbe, *Notarielle Feststellung von ausserbuchlichen Eigentumsübergängen*, in: *Der bernische Notar*, 1998, 251 f. (zit. Wolf, *Eigentumsübergänge*); Stephan Wolf/Gian Sandro Genna, *Schweizerisches Privatrecht IV/1, Erbrecht Band 1*, Basel 2012.